



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 20.06.07, veröffentlicht am 03.07.2007

§ 1 Praktische Ausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Management, Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Management und Soziale Arbeit ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer, im Studiengang International Business Management von 6 Wochen Dauer nachzuweisen. Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Studiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Sie ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studiensemesters.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet werden.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

Vor der Immatrikulation im Dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein Ausbildungsvertrag über eine kaufmännische Berufsausbildung bei einem mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Osnabrück-Emsland e.V. kooperierenden Unternehmen nachzuweisen.

§ 3 Abgeschlossene Berufsausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Pflege- und Gesundheitsmanagement und Pflegewissenschaften ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflegerin oder Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens nachzuweisen.
- (2) Vor der Immatrikulation im Studiengang Physiotherapie und Ergotherapie ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Physio- oder Ergotherapeuten nachzuweisen.

§ 4 Fremdsprachliche Kenntnisse

Vor der Immatrikulation im englischsprachigen Zweig des Studiengangs International Business Management ist die Studierfähigkeit in englischer Sprache durch Nachweis des Zertifikats TOEFL Paper-based 550 Punkte oder ein vergleichbarer Leistungsstand nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.